

Inhalt

9.2.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst 2030-2-64; 2030-2-64-a	57
17.2.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-42B im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten	60

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Vom 9. Februar 2009

Auf Grund des § 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 25. April 2001 (GVBl. S. 121) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausbildungsleitung“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte und Vorgesetzter oder Vorgesetzte im Rahmen der ihm oder ihr von der

Dienstbehörde übertragenen Befugnisse. Er oder sie leitet und überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung anhand eines für jeden Anwärter und jede Anwärterin auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans aufzustellenden und der Nachwuchskraft bei Beginn der Ausbildung auszuhändigenden Ausbildungsplans über die im Einzelnen zu durchlaufenden Ausbildungsabschnitte. Der Ausbildungsrahmenplan für die Anwärterinnen und Anwärter und die Einführungsrahmenpläne für die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten werden von der Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde aufgestellt. Die Ausbildungsleitung hat der Dienstbehörde unverzüglich zu berichten, wenn die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes der einzelnen Nachwuchskraft ernstlich gefährdet oder endgültig aussichtslos erscheint.“

2. § 5 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig drei Jahre. Die in § 9 Absatz 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung genannten Zeiten können im Umfang von bis zu zwei Jahren angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich waren und dadurch Kenntnisse für die Tätigkeit im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erlangt wurden. Eine Anrechnung von mehr als einem Jahr kommt nur bei einem Studium in Betracht, das auf Anforderungen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes besonders ausgerichtet ist, oder bei einer beruflichen Tätigkeit, die dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst von der Art her entspricht. Die Dienstbehörde entscheidet jeweils auf Antrag im Einzelfall über die berücksichtigungsfähigen Zeiten.

(2) Gang und Inhalt der Ausbildung richten sich nach dem Ausbildungsrahmenplan.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gestaltung der Ausbildung, Leistungsnachweise und Ausbildungsberichte

(1) Im ersten Ausbildungsabschnitt hat die Nachwuchskraft die feuerwehrtechnische Grundausbildung nach Maßgabe der Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der jeweils geltenden Fassung zu absolvieren. Wer die feuerwehrtechnische Grundausbildung nicht erfolgreich beendet hat, darf diesen Ausbildungsabschnitt einmal wiederholen.

(2) Zum Ende der Fahrzeugführerausbildung sind die von der Nachwuchskraft erbrachten Lehrgangsleistungen von dem Lehrgangsleiter oder der Lehrgangsleiterin in einer Lehrgangsbescheinigung mit Gesamtpunktzahl gemäß § 7 zu bewerten. Die Gesamtpunktzahl muss dabei mindestens fünf Punkte betragen. Wird die Mindestpunktzahl von fünf Punkten nicht erreicht, darf dieser Ausbildungsabschnitt einmal wiederholt werden.

(3) Zum Ende der übrigen Ausbildungsabschnitte sind die von jeder Nachwuchskraft erzielten Leistungen jeweils im Rahmen eines Ausbildungsberichtes von der ausbildenden Dienstkraft mit einer Punktzahl nach § 7 zu bewerten und mit der Nachwuchskraft zu besprechen. Der Ausbildungsbericht ist der Ausbildungsleitung zuzuleiten.

(4) In einem von der Ausbildungsleitung zu bestimmenden Ausbildungsabschnitt hat die Nachwuchskraft eine auf die Lehr- und Lerninhalte des Ausbildungsabschnitts bezogene schriftliche Ausarbeitung (Abschnittsarbeit) anzufertigen. Die Abschnittsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Aufgabenstellung abzugeben. Sie wird von der jeweils für das Thema der Arbeit verantwortlichen Dienstkraft mit einer Gesamtpunktzahl gemäß § 7 bewertet.

(5) Zum Ende des Vorbereitungsdienstes fertigt die Ausbildungsleitung für jede Nachwuchskraft einen Abschlussbericht über den Gang und die Leistungsergebnisse der Ausbildung und fasst in diesem die von der Nachwuchskraft erzielten Leistungen zu einer Ausbildungsgesamtpunktzahl zusammen. Die Ausbildungsgesamtpunktzahl ist das auf zwei Dezimalstellen gerundete arithmetische Mittel der von der Nachwuchskraft in den einzelnen Ausbildungsabschnitten erzielten Punktzahlen und der in der Abschnittsarbeit erreichten Punktzahl. Der Inhalt des Abschlussberichtes ist der Nachwuchskraft von der Ausbildungsleitung zu eröffnen.

(6) Die Ausbildungsleitung vereinigt den Abschlussbericht mit den in Absatz 1 bis 4 genannten Unterlagen zu einer besonderen Ausbildungsakte für jede Nachwuchskraft und leitet diese rechtzeitig vor Beginn der mündlichen und praktischen Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bewertung der Leistungen

Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden wie folgt bewertet:

Note	Punkte	Beschreibung
sehr gut (1)	15	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
	14	
gut (2)	13	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
	12	
	11	
befriedigend (3)	10	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
	9	
	8	
ausreichend (4)	7	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
	6	
	5	
mangelhaft (5)	4	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
	3	
	2	
ungenügend (6)	1	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
	0	

5. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Abnahme der Prüfungen werden bei der Dienstbehörde ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Er führt bzw. sie führen die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“. Das vorsitzende Mitglied, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Leiter oder der Leiterin der Dienstbehörde jeweils für die Laufbahnprüfung eines Ausbildungsjahrganges berufen; die Wiederberufung ist zulässig.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Handelt es sich um einen leichten Fall, so gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit null Punkten bewertet.“

- b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „ungenügend“ durch die Wörter „null Punkten“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zweck und Umfang der Prüfung“

- b) Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 werden aufgehoben.

8. § 16 Absatz 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Die Prüfungsarbeiten werden nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss vor der mündlichen Prüfung von einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen (Erstzensierender oder Erstzensierende) und danach von einem Beamten oder einer Beamtin des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (Zweitzensierender oder Zweitzensierende) bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7. Die die Bewertung tragenden wesentlichen Gründe sind von den Zensierenden jeweils in Kurzgutachten darzustellen. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die beiden Zensierenden nicht einigen, so entscheidet das vorsit-

zende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten der beiden Zensierenden.

(8) Im Anschluss an die Bewertung der Arbeiten setzt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung fest. Sie ist das auf zwei Dezimalstellen gerundete arithmetische Mittel der Punkte für die einzelnen Prüfungsarbeiten. Die Punkte der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Gesamtpunktzahl sind jedem Prüfling unverzüglich bekannt zu geben.“

9. In § 17 werden das Wort „Note“ durch das Wort „Punktzahl“ und die Angabe „ausreichend (4,3)“ durch die Angabe „5 Punkte“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 wird durch folgende Sätze 6 und 7 ersetzt:

„Die mündliche Prüfung besteht aus dem Fachvortrag, dem Planspiel und einer fachlichen Befragung. Die Prüfungszeit soll für jeden Prüfling regelmäßig 90 Minuten nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der praktischen Prüfung, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung stattfinden muss, hat der Prüfling Aufgaben mit schwerpunktmäßiger Ausrichtung auf einsatztaktische Methoden und Techniken in Form einer Einsatzübung zu lösen. Die Aufgaben sind so anzulegen, dass eine Bewertung der einsatztaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten möglich ist. Bei der Abnahme der Prüfung können dem Prüfling ergänzende Fragen grundsätzlich nach Ablauf der einzelnen Übung gestellt werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Leistungen des Prüflings in der mündlichen und in der praktischen Prüfung sind jeweils mit einer Punktzahl gemäß § 7 zu bewerten. Die Punktzahl der mündlichen Prüfung setzt sich aus dem auf zwei Dezimalstellen gerundeten arithmetischen Mittel der Punkte für den Fachvortrag, dem Planspiel und der fachlichen Befragung zusammen. Die Bewertung der praktischen Prüfung ist die in der Einsatzübung erreichte Punktzahl. Über die Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Bewertung mit Stimmenmehrheit nicht zustande, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Wenn in einer der Teile der mündlichen oder in der praktischen Prüfung lediglich eine Punktzahl erzielt wird, die schlechter als fünf Punkte lautet, gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden; der Prüfling hat alle Teile der mündlichen und praktischen Prüfung abzulegen, auch wenn die Laufbahnprüfung auf Grund schlechter als fünf Punkte bewerteter Prüfungsteile der mündlichen und praktischen Prüfung bereits als nicht bestanden gilt.“

11. § 19 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Abschlussnote setzt sich zusammen aus der Ausbildungsgesamtpunktzahl, der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung, der Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung und der Punktzahl der praktischen Prüfung. In die Abschlussnote gehen ein

1. die Ausbildungsgesamtpunktzahl zu 40 vom Hundert,
2. die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung zu 25 vom Hundert,
3. die Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung zu 20 vom Hundert,
4. die Punktzahl der praktischen Prüfung zu 15 vom Hundert.

Die Punktzahl der Abschlussnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet errechnet.

(3) Die Prüfung ist bei einer Punktzahl der Abschlussnote von

14 oder mehr Punkten	sehr gut bestanden,
11 bis 13,99 Punkten	gut bestanden,
8 bis 10,99 Punkten	befriedigend bestanden,
5 bis 7,99 Punkten	bestanden,
4,99 oder weniger Punkten	nicht bestanden.“

12. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Wiederholen der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß §§ 17 oder 18 Absatz 4 als nicht bestanden, darf sie regelmäßig einmal wiederholt werden.

(2) Darf der Prüfling die Prüfung wiederholen, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung, inwieweit der Prüfling vorher bestimmte Teile der Ausbildung nochmals zu durchlaufen hat, und legt fest, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.

(3) Gilt die Prüfung aus den in § 12 Absatz 5 oder § 14 Absatz 3, 5 und 6 genannten Gründen als nicht bestanden, so entscheidet die Dienstbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses und der Ausbildungsleitung, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.“

13. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 13 oder 16“ durch die Angabe „§§ 12 oder 15“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ durch die Wörter „für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte nach § 12 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung – Regelaufstieg –“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „der in Anlage 2 Nummer 1 genannte Ausbildungsteil“ durch die Wörter „ein funktionsbezogenes Praktikum“ ersetzt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage 3)“ durch die Worte „für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte nach § 15 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung – Besonderer Aufstieg –“ ersetzt.

16. Die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.

Artikel II

Für Nachwuchskräfte, deren Leistungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit Noten bewertet wurden, stellt die Ausbildungsleitung die Noten auf das Punktsystem gemäß Artikel I Nummer 4 um.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2009

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-42B im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten

Vom 17. Februar 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-42B vom 10. Dezember 2007 mit Deckblatt vom 10. September 2008 für das Gelände zwischen Lützowstraße, Flottwellstraße, Pohlstraße und Körnerstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, wird festgesetzt. Er ändert den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-94 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, vom 12. August 1975 (GVBl. S. 2206) festgesetzten Bebauungsplan sowie teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-B3 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, vom 4. Juni 1996 (GVBl. S. 212) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummer 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-94 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, vom 12. August 1975 (GVBl. S. 2206) außer Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2009

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e
Bezirksbürgermeister

G o t h e
Bezirksstadtrat